

Richtlinien zur Vergabe von Bauplätzen im **Bieterverfahren** im Baugebiet „Am Schwabenbach“ der Stadt Wachenheim

1) Verfahren

Die Stadt Wachenheim vergibt im Baugebiet „Am Schwabenbach“ Bauplätze im Bieterverfahren gegen Höchstgebot.

Für die Bauplätze im Bieterverfahren wird jeweils ein Mindestgebot festgelegt.

Das Bieterverfahren wird über das Internetportal www.baupilot.com abgewickelt. Auf diesem Portal sind alle Informationen zum Baugebiet „Am Schwabenbach“ sowie zu den jeweiligen Bauplätzen vorhanden.

Gebote sind über das Internetportal www.baupilot.com einzureichen.

Bei der Vergabe berücksichtigt werden alle Gebote von Personen, die zur Teilnahme am Bieterverfahren berechtigt sind und die die unter Nr. 2) aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

2) Voraussetzungen

Beim Bieterfahren können ausschließlich Gebote von Personen berücksichtigt werden, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Bieter können eine oder mehrere zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe volljährige, geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen, Bauträger und Bauherrengemeinschaften sein.
- Eine Person darf - auch zusammen mit anderen Personen - nur ein Gebot pro Bauplatz abgeben.
- Bei Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerschaften und nichtehelichen Lebensgemeinschaften kann nur ein Gebot pro Paar und Bauplatz abgegeben werden.
- Bieter können für mehrere Bauplätze ein Gebot abgeben. In diesem Fall ist eine Priorisierung der Bauplätze einzureichen und anzugeben, ob Interesse an mehreren Grundstücken besteht.
- Bieter müssen bei Zuteilung eines Bauplatzes im anschließenden Kaufvertrag Vertragspartner bzw. Käufer sein. → s. Punkt 4)
Der Erwerb für Dritte ist ausgeschlossen.
- Mit dem Gebot muss eine aktuelle Finanzierungsbestätigung eines deutschen Kreditinstitutes eingereicht werden. → s. Punkt 4)

3) Bewerbungsfrist und Auswertung

Bei der Auswertung werden nur Gebote berücksichtigt:

- von Personen, die zur Teilnahme am Bieterverfahren, wie unter Punkt 2) aufgeführt, berechtigt sind und
- die mit den vollständigen Unterlagen innerhalb der Abgabefrist im Internetportal eingegangen sind.

Die berücksichtigungsfähigen Gebote werden nach Ablauf der Abgabefrist ausgewertet.

Es wird eine Rangliste pro Bauplatz erstellt - je höher das Gebot, desto höher ist der Platz in der Rangliste.

Den Zuschlag für den jeweiligen Bauplatz erhält der Bieter, der das höchste Gebot abgegeben hat.

Bei gleichem Gebot entscheidet das Los.

Hat ein Bieter für mehrere Bauplätze das Höchstgebot abgegeben, wird die von ihm angegebene Priorisierung berücksichtigt.

Der Zuschlag auf mehrere Bauplätze ist möglich.

Die Entscheidung, welcher Bauplatz an welchen Bieter vergeben wird, trifft die Verbandsgemeindeverwaltung Wachenheim.

Im Anschluss an die Auswertung werden alle Bieter schriftlich oder elektronisch über das Ergebnis informiert.

Mit der Information über den Zuschlag an den Höchstbietenden läuft eine 10-tägige Annahmefrist.

Geht innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wachenheim ein, geht die Stadt Wachenheim davon aus, dass kein Kaufinteresse besteht.

In diesem Fall wird das nächste niedrigere Gebot entsprechend der Rangfolge auf der Rangliste berücksichtigt.

4) Hinweise und Anmerkungen

- Kaufvertrag:

Nach der Kaufannahme wird unverzüglich durch die Verbandsgemeindeverwaltung Wachenheim ein Kaufvertragsentwurf veranlasst.

Der Stadtrat Wachenheim hat keine Bauverpflichtung und kein Weiterveräußerungsverbot für die Bauplätze festgelegt.

- Finanzierbarkeit:

Es wird vorausgesetzt, dass der Kaufpreis, die Erschließungs- und Grundstücksanschlusskosten sowie das auf dem Bauplatz beabsichtigte Bauvorhaben von dem / den Bieter(n) bzw. Käufer(n) finanziert werden kann.

Mit der Abgabe des Gebots muss hierüber ein aktueller und belastbarer Finanzierungsnachweis eines deutschen Kreditinstituts vorgelegt werden. Werden diese Unterlagen nicht vorgelegt, kann das Gebot im weiteren Vergabeverfahren nicht berücksichtigt werden.

Die Finanzierungsbestätigung darf am Tag des Ablaufs der Abgabefrist nicht älter als 6 Monate sein.

- Richtigkeit und Nachweisbarkeit der Angaben:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle vom Bieter gemachten Angaben richtig und vollständig sein müssen. Dies muss auf Anforderung mit Unterschrift bestätigt werden. Falsche oder unvollständige Angaben können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren oder nach der Vergabeentscheidung zur Rückabwicklung führen.

Zudem muss die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben im Bieterverfahren mit Abschluss des Kaufvertrages erneut bestätigt werden. Die Stadt Wachenheim behält sich bei unwahren Angaben grundsätzlich vor, ggf. die Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung (EV) zu verlangen, strafrechtliche Schritte einzuleiten und neben den vertraglich vereinbarten Ansprüchen auch weitere zivilrechtliche Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Des Weiteren behält sich die Stadt Wachenheim vor, von dem / den Bieter(n) weitere Nachweise anzufordern.

Alle nachweisbaren Angaben müssen auf Verlangen der Stadt Wachenheim spätestens innerhalb einer von der Stadt Wachenheim festgelegten Frist nachgewiesen werden können.

Nicht nachweisbare Angaben können nicht berücksichtigt werden.

Können die Voraussetzungen bei Bedarf nicht nachgewiesen werden, kann dies zum Ausschluss am Bieterverfahren führen.

- Kein Rechtsanspruch und Anerkennung der Kriterien:

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines Bauplatzes.

Der bzw. die Bieter erkennen diese Vergabekriterien der Stadt Wachenheim mit der Abgabe eines Gebots ausdrücklich an.

Hinsichtlich des Datenschutzes wird auf die im Internetportal hinterlegten Datenschutzrichtlinien verwiesen.

Wachenheim, den 07.07.2026
gez. Stadtbürgermeister Torsten Bechtel